

Auszug aus der GARAGEN-/PARKDECKORDNUNG

gültig für die Mieter/-innen und Wohnungseigentümer/-innen der von der "Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Ges.m.b.H. verwalteten Wohnhausanlagen

Die Garagen-/Parkdeckordnung soll notwendige Verhaltensmaßnahmen in Gefahrensituationen sowie notwendige Unterlassungen im Hinblick auf ein gefahrloses und reibungsloses Aufrechterhalten eines ordnungsgemäßen Einstellbetriebes aufzeigen und letztendlich eine möglichst problemlose Benützung der/des Garage/Parkdecks durch die Mieter/-innen und Wohnungseigentümer/-innen bewirken.

Die Mieter/-innen und Wohnungseigentümer/-innen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Garagen-/Parkdeckordnung genau einzuhalten.

Dies bedeutet, es ist **nicht erlaubt**, in der Garage bzw. auf dem Parkdeck:

- mit Feuer und offenem Licht zu hantieren, Benzin, Öl und andere feuergefährliche Stoffe zu verwenden sowie zu rauchen,
- Gegenstände jedweder Art oder feuergefährliche Stoffe (z.B. Öl, Benzin, ölgetränkte Lappen) am Stellplatz oder auf Verkehrsflächen zu lagern, abzustellen oder aufzubewahren,
- brennbare oder explosive Stoffe im abgestellten Fahrzeug aufzubewahren (z.B. Treibstoffe in eigenen Behältern, Flüssiggasflaschen usw.),
- das Fahrzeug zu betanken,
- ein Fahrzeug einzustellen, dessen Vergaser bzw. Einspritzaggregat, Treibstoffleitung oder Tank undicht ist oder dessen Motor mit Flüssiggas betrieben wird,
- Fahrzeuge in jedem erdenklichen Brandfall in Betrieb zu nehmen,
- ein schadhaftes Fahrzeug abzustellen, das den Betrieb der/des Garage/Parkdecks bzw. des Einstellplatzes gefährdet oder gröblich behindert,
- den Motor im Leerlauf geräuschvoll oder unnötig laufen zu lassen,
- an einem abgestellten Fahrzeug Reparaturen und Ölwechsel durchzuführen, Kühlwasser abzulassen und das Fahrzeug zu waschen. Mit derartigen Tätigkeiten im Zusammenhang stehende Verunreinigungen hat der Mieter/Wohnungseigentümer selbst zu entfernen. Die Hausverwaltung ist berechtigt, solche Verunreinigungen auf Kosten des Mieters/Wohnungseigentümers entfernen zu lassen, falls dieser einer entsprechenden Aufforderung der Hausverwaltung binnen 8 Tagen nach deren Erhalt nicht nachkommt. Bei Gefahr im Verzug bedarf es einer derartigen Aufforderung nicht.
Dies gilt sinngemäß auch für Verunreinigungen, die während des Zufahrens zum Garagen-/Parkdeckplatz oder während des Ausfahrens aus der/dem Garage/Parkdeck entstehen (z.B. durch Ölverluste);
- in die Entwässerungsanlage Benzin, Dieselöl, Schmieröle oder sonstige wasser- und umweltgefährdende Stoffe einzuleiten,
- Fahrzeuge derart abzustellen, dass die Zufahrtsrampe, die Zufahrtsflächen zu den Einstellplätzen, Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen, Ausgänge sowie Fluchtwege verstellt werden,

- das Abstellen von Fahrzeugen zu ermöglichen, die Besuchern, Lieferanten etc. gehören,
- ein mit Schnee bedecktes Fahrzeug abzustellen; dies zwecks Vermeidung von Schmelzwasserbildungen,
- außer in Notfällen zu hupen.

Weiters ist folgendes unbedingt zu beachten:

- Gerät ein Fahrzeug in Brand, sind vom Mieter/Wohnungseigentümer sofort Löschversuche mit eigenen, der Brandklasse B entsprechenden Feuerlöschgeräten (keine Halogen- und Nasslöcher verwenden) oder mit den sich an gut gekennzeichneten Stellen innerhalb der/des Garage/Parkdecks befindlichen Feuerlöschgeräten zu unternehmen. Außerdem hat der Mieter/Wohnungseigentümer unverzüglich die Feuerwehr (Notruf 122) sowie die Hausverwaltung/Betreuungsdienst zu verständigen.
- Die durch die im Garagen-/Parkdeckbereich vorhandenen Warngeräte ausgelösten optischen und akustischen Warnzeichen (z.B. Leuchtschilder, Sirenen für CO-Überschreitungen) sind unter Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen unbedingt zu beachten. Insbesondere ist Verboten wie „Zufahrt bzw. Zutritt verboten“ und Aufforderungen wie „Motor abstellen, Garage/Parkdeck verlassen“ umgehend und ausnahmslos Folge zu leisten.
- Bei Stromausfall ist die/das Garage/Parkdeck sofort zu verlassen und darf nicht weiter benützt werden.
- Die Mieter/innen, Wohnungseigentümer/innen und deren Mietbewohner/innen sind verpflichtet, bei der Ein- und Ausfahrt und in der Garage/auf dem Parkdeck mit einer Geschwindigkeit von maximal 10 km/h sowie mit erhöhter Aufmerksamkeit zu fahren.
- Türen, Tore und Schranken sind, sofern diese manuell zu betätigen sind, leise zu schließen. Bei Nacht ist insbesondere im Hinblick auf etwaige Lärmbelästigungen erhöhte Rücksicht zu nehmen.
- Die Fahrzeuge sind nach jedem Abstellen gegen Wegrollen zu sichern und ordnungsgemäß abzuschließen.
- Jeder Mieter/Wohnungseigentümer haftet für Schäden, die durch befugte oder unbefugte Inbetriebnahme des zur Abstellung berechtigten Fahrzeuges entstehen und ist verpflichtet, Beschädigungen an Einrichtungen der Garage/des Parkdecks und an anderen Fahrzeugen sofort der Hausverwaltung zu melden.
Die Hausverwaltung haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung usw., und zwar gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage/im Parkdeck aufhalten.
Es ist daher darauf zu achten, im Kraftfahrzeug keine Wertgegenstände, Dokumente, Geld, Schlüssel etc. zurückzulassen.
- Das Betreten der/des Garage/Parkdecks ist nur den Mieter/innen, Wohnungseigentümer/innen und deren Mitbewohner/innen gestattet. Fremde Helfer oder Professionisten mitzunehmen und im Garagen-/Parkdeckbereich hantieren zu lassen, ist mit Ausnahme von Notsituationen (z.B. zwecks Starthilfe) nicht erlaubt.
- Hausbetreuer/-innen oder andere Personen, deren Namen von der Hausverwaltung genannt werden, vertreten die Hausverwaltung Vorort. Wenn diese Sie um etwas ersuchen (z.B. kurzfristigen Entfernen der Fahrzeuge zwecks Garagen-/Parkdeckreinigung), agieren sie im Gesamtinteresse aller Garagen-/Parkdeckbenützer. Wir bitten Sie daher, deren Ersuchen unbedingt nachzukommen.

- Jede Verunreinigung der Garagen-/Parkdeckräume samt Zu- und Abgangsbereichen (z.B. durch argloses Wegwerfen von Sachen, Verrichten der Notdurft, Erbrechen usw.) ist zu unterlassen und zieht, falls der/die Verursacher eruiert werden kann/können, Entfernungs- oder Kostentragungspflichten hinsichtlich der hierdurch notwendigen Reinigungskosten nach sich.

Benützung des Garagen-/Parkdeckplatzes:

Neben den sich bereits zum Teil aus den oben genannten Bestimmungen der Garagen-/Parkdeckordnung ergebenden Verpflichtungen sind von den Mieter/innen und Wohnungseigentümer/innen folgende, sich auf die Benützung des Garagen-/Parkdeckplatzes beziehende Bestimmungen im Rahmen der Garagen-/Parkdeckordnung einzuhalten:

- Abgestellte Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sowie zum Verkehr zugelassen sein. Jedes Entfernen von Kennzeichentafeln (z.B. zum Zweck der Ummeldung des Fahrzeuges) ist vorher der Hausverwaltung zu melden.
- Der Garagen-/Parkdeckplatz darf nur zum Abstellen eines einzigen Kraftfahrzeuges verwendet werden.
- Der Einstellplatz darf nicht für andere Zwecke (z.B. Lagerzwecke) verwendet und auch nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Beim Abstellen des Fahrzeuges ist unbedingt die Bodenmarkierung zu beachten.

Benützungshinweise:

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung gelten analog auch für den Verkehr innerhalb der/des Garage/Parkdecks und sind genau einzuhalten.

Insbesondere sind Verkehrszeichen, Hinweistafeln, Lichtsignale, Warnzeichen und Bodenmarkierungen zu beachten.

Die Mieter/innen und Wohnungseigentümer/innen sind verpflichtet, sich an die Anweisungen der Hausverwaltung zu halten.